HEUKING · VON COELLN

RECHTSANWÄLTE

Verhaltensleitfaden bei Durchsuchungen in Privaträumen durch Staatsanwaltschaft/Kriminalpolizei/Steuerfahndung/Zoll

I. Beginn der Durchsuchung

- 1. Sofortige Benachrichtigung eines vorab bestimmten Strafverteidigers bzw. Rechtsbeistands (im Folgenden: "Strafverteidiger"), dessen Kontaktdaten griffbereit sein sollten.
- 2. Durchsuchungs- bzw. Beschlagnahmebeschluss aushändigen lassen und, wenn möglich, Kopien des Durchsuchungsbeschlusses erstellen.
- 3. Dem Strafverteidiger den Durchsuchungsbeschluss faxen oder als Scan mailen, damit er sich einen ersten Eindruck verschaffen und den Durchsuchungsbeschluss prüfen kann (insbesondere im Hinblick auf dessen Alter, die Durchsuchungsobjekte und den Durchsuchungszweck). Auf diese Weise ist er informiert und kann ggf. bereits auf dem Weg zum Durchsuchungsort telefonisch mit dem Leiter der Durchsuchung Kontakt aufnehmen oder den Mandanten fernmündlich beraten.
- 4. Beamte bitten, das Eintreffen des Strafverteidigers abzuwarten; in der Regel ist eine Wartezeit von bis zu 30 Minuten zumutbar, ein Anspruch besteht aber nicht.
- 5. Dienstausweise der ermittelnden Beamten zeigen lassen und diese erfassen. Klären, wer Einsatzleiter und Ansprechpartner ist.

II. Die Durchsuchung

- 1. Bei bzw. nach Ankunft der Ermittler nichts verändern, vernichten oder beiseite schaffen.
- 2. Nach Möglichkeit sollte jeweils eine Person die ermittelnden Beamten in die zu durchsuchenden Räume begleiten und sicherstellen, dass nur die im Beschluss bezeichneten Beweismittel mitgenommen werden.
- 3. Ermittler darauf hinweisen, wo sie die gesuchten Beweismittel finden. Die Unterlagen oder Gegenstände sollen aber nicht selbst von den Mitarbeitern herausgesucht und den Ermittlern übergeben werden. Unbedingt auf formelle Beschlagnahmeanordnung bestehen, um bestimmte Rechte für das spätere Verfahren zu sichern.
- 4. Laptops, Mobiltelefone etc. werden in der Regel beschlagnahmt. Ggf. warten die Beamten nach entsprechender Bitte mit der Beschlagnahme bis zum Eintreffen des Strafverteidigers. Ansonsten lohnt sich der Versuch, eine Spiegelung der Festplatte oder eine Auslesung der SIM-Karte anzuregen, um die Geräte behalten zu dürfen.

HEUKING · VON COELLN

RECHTSANWÄLTE

- 5. Alle Anwesenden müssen auf Anfrage Angaben zu ihrer Person machen, § 111 OWiG.
- 6. Es sollte jedoch keine der im Haushalt anwesenden Personen zur Sache aussagen oder sich auf informelle Gespräche mit den Ermittlern einlassen. Wer als Beschuldigter durchsucht wird, hat ohnehin ein Schweigerecht, um sich nicht selbst belasten zu müssen. Wer als Zeuge durchsucht wird, sollte darauf bestehen, formal als solcher zu einer Zeugenvernehmung geladen zu werden. Zu dieser kann er dann ggf. in Begleitung eines anwaltlichen Zeugenbeistands erscheinen.

III. Die sichergestellten Unterlagen

- 1. Wichtige Unterlagen, die privat oder beruflich benötigt werden, sollten nach Möglichkeit kopiert werden; den Beamten können auch diese Kopien angeboten werden.
- 2. Geheimzuhaltende Dokumente sollten unbedingt als solche gekennzeichnet werden, bevor die entsprechenden Akten weggebracht werden.
- 3. Die bei der Durchsuchung Anwesenden sollten selbst alle beschlagnahmten Unterlagen in einer Liste erfassen.
- 4. Sämtliche beschlagnahmten Unterlagen müssen zudem in dem von den Ermittlungsbeamten aufzustellenden Sicherstellungsverzeichnis enthalten sein. Dies sollte kontrolliert werden.
- 5. Keinesfalls unterschreiben, dass Unterlagen freiwillig herausgegeben werden. Der Beschlagnahme sollte vielmehr zu Protokoll widersprochen werden.

IV. Verhalten nach der Durchsuchung

- 1. Die bei der Durchsuchung Anwesenden sollten ein Ablaufprotokoll anfertigen, in dem insbesondere auch die Fragen der Beamten notiert werden.
- 2. Potentielle Anfragen der Presse sollten wenn überhaupt nur vom Strafverteidiger beantwortet werden.

V. Kontaktdaten:

Notfallservice-Telefon der Kanzlei: 0211 / 44 03 57 75

Faxnummer (für Zusendung Durchsuchungsbeschluss): 0211 / 44 03 57 77

E-Mail RA Christian Heuking: heuking@hvc-strafrecht.de

E-Mail RAin/FAin für StrafR Dr. Sibylle von Coelln: voncoelln@hvc-strafrecht.de

Heuking · von Coelln Rechtsanwälte PartG mbB , Sitz: Düsseldorf, PartReg: AG Essen PR 4154